

Stand: Januar 2024

Wegweiser Kurzzeitpflege

für

- Angehörige
- Bevollmächtigte
- Betreuer
- Patienten die in die Kurzzeitpflege möchten

Vor Aufnahme in die Kurzzeitpflege:

- Bitte beantragen Sie die Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege bei der zuständigen Pflegekasse (Krankenkasse) sofern ein Pflegegrad vorhanden ist. Eine Kopie der Bewilligung ist der Verwaltung vor Antritt der Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege auszuhändigen.
- die Verwaltung der Kurzzeitpflege bitte informieren, wenn Beihilfeansprüche bestehen, die zu einer Änderung der Zahlung der Pflegekasse führen.
- das Pflegeheim und das Sozialamt (andere Kostenträger) zu informieren, wenn die Bewohnerkosten (Eigenanteil) durch das zuständige Sozialamt (andere Kostenträger) getragen werden müssen.
- die Pflegekasse beteiligt sich mit maximal € 1.774,- am entstandenen pflegebedingten Aufwand bei Kurzzeitpflege pro Kalenderjahr, und € 1.612,- Verhinderungspflege pro Kalenderjahr. Diese Beteiligung der Pflegekasse ist ausgeschöpft bei:

	Kurzzeitpflege	Verhinderungspflege	Gesamt
Pflegegrad 1 - 5	nach 14 Tagen	12,5 Tagen	ca 26 Tagen

Bei Überschreiten der bezuschußten Zeiträume erhöht sich der Eigenanteil um den Betrag, der über die 1.774,- (bzw. € 3.386) für den pflegebedingten Aufwand/Ausbildungsumlage hinausgeht.

Während des Kurzzeitpflegeaufenthaltes ist zu beachten:

- bei Abwesenheit des Bewohners zahlt die Pflegekasse den pflegebedingten Aufwand für die Dauer der Abwesenheit **nicht**. Der Bewohner muß diese Kosten selbst tragen.
(Abwesenheit= z.B. Krankenhausaufenthalt, Wochenende nach Hause, Urlaub etc.)
- Bewohner ohne Pflegegrad haben sämtliche Kosten selbst zu tragen. (Ausnahme: Kostenübernahme durch andere Kostenträger)

Sollten Sie weitere Fragen zur Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege haben, wenden Sie sich bitte an:

Frau Grenda / Frau Rau / Herrn Spittmann
Tel: 0211/91324-100 / -102
Fax: 0211/91324-109 / -199
Email: kronenhaus@evk-duesseldorf.de